



An den Präsidenten
der Wirtschaftskammer Burgenland
Andreas Wirth
Robert-Graf-Platz 1
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, 29. April 2024

**Gemeinsamer Antrag
des Wirtschaftsbund Burgenland (ÖWB) und Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband
Burgenland (SWV)
an das Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Burgenland am 22. Mai 2024**

Zeitgemäßes Kostenersatzrecht in Verwaltungsstrafverfahren

Verwaltungsstrafverfahren wohnt der allgemeine Grundsatz inne, dass jeder Beteiligte seine Kosten selbst und unabhängig vom Verfahrensausgang zu bestreiten hat. Auf ein allfälliges Obsiegen kommt es grundsätzlich nicht an.

Ein Kostenersatz findet nur statt, soweit die Verwaltungsvorschriften dies ausnahmsweise vorsehen (die Zahl der Verwaltungsvorschriften, die einen solchen Anspruch schaffen, sind gering). In der Regel bleiben Unternehmer - selbst im Obsiegsenfall - damit auf ihren Kosten sitzen. Diese Ausgaben stellen oftmals unzumutbare finanzielle Belastungen dar, zumal sie auch dann zu tragen sind, wenn der Beteiligte zu dem Verfahrensschritt, durch den ihm Kosten entstanden sind, verpflichtet war.

Die Tragung der Verfahrenskosten hat jedoch mit dem Verfahrensausgang in einem maßgeblichen Zusammenhang zu stehen. Ein zeitgemäßes Kostenersatzrecht - insbesondere im Obsiegsenfall - ist für den Rechtsstaat im Allgemeinen und für die betroffenen Unternehmer im Besonderen immens wichtig. Die derzeitige Regelung des Kostenersatzes geht auf Motive des Verfahrensgesetzgebers aus dem Jahr 1925 zurück und ist überholt - sie wird dem modernen Wirtschaftsleben nicht mehr gerecht. Es ist nicht mehr zu rechtfertigen, dass ein zu Unrecht einer Verwaltungsübertretung bezichtigter Unternehmer nach erfolgreicher Verfahrensbeendigung die Last der Verfahrenskosten zu tragen hat und - trotz erwiesener Unschuld - Einbußen erleiden muss.

Wirtschaftskammer Bgld.
30. April 2024

./.

-2-

Für die daher notwendige Neukonzeption des Kostentragungssystems in Obsiegensfällen kommen verschiedene Lösungsansätze in Betracht, etwa

- die allgemeine Einführung des Obsiegensprinzips (dieses besagt, dass die obsiegende Partei ihre Kosten ersetzt bekommt);
- die sinngemäße Anwendung von bestehenden Kostenersatzvorschriften,
- eine Klarstellung im Verwaltungsstrafgesetz (bereits jetzt ist für den Fall der Einstellung des Strafverfahrens oder die Aufhebung der Strafe vorgesehen, dass die Verfahrenskosten von der Behörde zu tragen und, falls sie schon gezahlt sind, zurückzuerstatten sind. In der Praxis wird diese Vorschrift aber nicht im Sinne einer Ersatzpflicht der Staatskasse verstanden).

Es wird daher folgender Antrag gestellt:

Das Wirtschaftsparlament möge beschließen, dass die Wirtschaftskammer Burgenland an die Wirtschaftskammer Österreich herantritt und diese auffordert, sich bei den zuständigen Stellen dafür einzusetzen, ein modernes Kostenersatzrecht in Verwaltungsstrafverfahren einzuführen, um das eklatante Unrecht des Kostenschadens in Obsiegensfällen zu beseitigen.



Spartenobmann KommR Helmut Tury
Delegierter zum Wirtschaftsparlament



Bmstr. Ing. Gerald Schwentenwein
SWV-Präsident

Wirtschaftskammer Bgld.
30. April 2024